

Vereinbarung

Europäischer Betriebsrat (EBR) - Sterling Fluid Systems (Europe) -

Zwischen der Sterling Fluid Systems BV, nachfolgend SFS genannt, vertreten durch den Vorstand und den europäischen Interessenvertretern der Arbeitnehmer/innen, wird zur Errichtung und zur Arbeit des Europäischen Betriebsrats (EBR) folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Am 22. September 1994 wurde die Richtlinie zur Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats (Richtlinie 94/45/EG und 97/74/EG) vom Rat der Arbeits- und Sozialminister der Europäischen Union verabschiedet. In Anbetracht der europäischen Aktivitäten der SFS und des verabschiedeten Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer/innen in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen, kommen die vertragschließenden Parteien überein, einen EBR als Informations- und Anhörungsgremium aller europäischen Arbeitnehmer/innen gem. Artikel 15 Wet op de Europese Ondernemingsraden (WEOR) zu bilden. Beide Seiten möchten mit dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Leitung und den europäischen Arbeitnehmervertretungen bei SFS fördern und in einen konstruktiven Dialog zur Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen auf europäischer Ebene eintreten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen von SFS, wie in der Anlage 1 definiert, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung.

Soweit einzelne Paragraphen der WEOR bzw. Artikel der EU-Richtlinie in diesem Vertrag erwähnt werden, finden sie auch in der Praxis Anwendung.

- (2) Der SFS zuzurechnende Betriebe/Unternehmen sind diejenigen, auf die die SFS entsprechend der Definition des Art.3 der EU-Richtlinie einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.
- (3) Die Zentrale Leitung hält den EBR ständig - gem. Artikel 7 WEOR- auf dem neuesten Stand der von dieser Vereinbarung betroffenen Betriebe/Unternehmen.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Der EBR der SFS ist ein eigenständiges Organ der Interessenvertretung der in allen von der Vereinbarung erfaßten Ländern tätigen europäischen Arbeitnehmer/innen.

Verhandlungspartner des EBR ist die Zentrale Leitung.

- (2) Die Zentrale Leitung und der EBR arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Rechte und Pflichten sowie der Europäischen Richtlinien in den einzelnen Ländern mit dem ernstesten Willen zur Verständigung zusammen.
- (3) Die Zentrale Leitung sorgt für eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung des EBR entsprechend der Artikel 19 WEOR und des § 5 dieser Vereinbarung.

§ 3 Zusammensetzung des EBR

- (1) Der EBR besteht derzeit aus 10 Mitgliedern. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 16 WEOR. Ersatzmitglieder können bestellt werden.
- (2) Der EBR setzt sich aus den legitimierten Arbeitnehmervertretern der europäischen Standorte der SFS gemäß § 1 dieser Vereinbarung zusammen. Die Mitglieder des EBR werden entsprechend der jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten gewählt oder benannt. Die Zentrale Leitung bzw. das örtliche Management/ die örtliche Geschäftsführung können keine Mitglieder ernennen.
- (3) Grundsätzlich entsendet jedes Land, in dem eine oder mehrere Gesellschaften der SFS vertreten sind, mindestens einen Vertreter/in in den EBR. Die weitere Zusammensetzung des EBR erfolgt unter Beachtung der Europäischen Richtlinie, des Schlüssels des Art. 16 WEOR und des § 1 dieser Vereinbarung.
- (4) Die Zusammensetzung bzw. eine Veränderung der Zusammensetzung wird der Zentralen Leitung unverzüglich mitgeteilt. Die konkrete Zusammensetzung des EBR verändert sich entsprechend. Die Anlage 2 dieser Vereinbarung wird nach Absprache zwischen EBR und Zentraler Leitung jeweils angepaßt.
- (5) Der Sitz des EBR ist Amstelveen (The Netherlands).

§ 4 Mandatsdauer

- (1) Mitglied im EBR kann nur sein, wer Mitarbeiter/in einer SFS-Gesellschaft gem. § 1 dieser Vereinbarung ist.
- (2) Die Mitgliedschaft im EBR endet vier Jahre nach der Wahl bzw. Benennung des Mitglieds. Abberufungen der Mitglieder des EBR können entsprechend der jeweiligen nationalen Regelungen und unter Beachtung des § 3 dieser Vereinbarung in der laufenden Periode erfolgen.
- (3) Verliert ein Mitglied des EBR sein Mandat durch Abberufung, Rücktritt oder Ausscheiden aus den Gesellschaften der SFS, ist dieser Platz durch ein anderes Mitglied aus demselben Mitgliedsland zu besetzen.

§ 5 Information, Unterrichtung und Anhörung

- (1) Die Zentrale Leitung unterrichtet den EBR mindestens einmal im Kalenderjahr schriftlich und hört ihn gleichzeitig über die im Art. 19 WEOR Abs. 1 und 2 genannten Themen und deren zu erwartende Auswirkungen unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen an. Diese Themen sind insbesondere:
 - Struktur des europäischen Teils von SFS
 - Wirtschaftliche u. finanzielle Lage des europ. Teils von SFS und seiner Unternehmen
 - Wahrscheinliche Entwicklung der Geschäftstätigkeiten
 - Produktions- und Investitionsprogramme
 - Grundlegende organisatorische Veränderungen
 - Einführung neuer Arbeitsmethoden oder neuer Produktionsverfahren
 - Umweltschutz

- Zusammenschlüsse
- Verlagerung, Verkleinerung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben
- Beschäftigungslage und ihre Entwicklung
- Massenentlassungen
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Arbeitszeit
- Stand der Qualifikation der Beschäftigten, Qualifizierungsprogramme
- Gleiche Chancen für Frauen und Männer

Die Zentrale Leitung informiert den EBR zusätzlich über weitere Themen von grundsätzlicher Bedeutung und hört ihn dazu an.

- (2) Die Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände, insbesondere Verlagerungen, Betriebsschließungen oder Massenentlassungen, erfolgt gemäß Art. 19 WEOR Abs.3. Sie erfolgt unverzüglich und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, so daß der EBR eine Meinungsbildung herbeiführen und auf Verlangen angehört werden kann.
- (3) Der EBR kann im Rahmen einer angemessenen Frist seine Stellungnahmen der Zentralen Leitung schriftlich und/oder in einem Gespräch erläutern.

§ 6 Sitzungen des EBR

- (1) Die Zentrale Leitung - vertreten durch entscheidungsbefugte Personen - und der EBR kommen mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Vor und nach der Sitzung hat der EBR die Möglichkeit, eine interne Sitzung abzuhalten. Die Gesamtdauer (ohne Reisezeit) ist auf zwei Tage begrenzt. Ein dritter Tag kann gegenseitig vereinbart werden.
- (2) Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer/innen haben, so hat der EBR das Recht, darüber in außerordentlichen Treffen zu beraten und durch die Zentrale Leitung unterrichtet zu werden.
- (3) Der Zeitpunkt der Sitzung wird vom Vorsitzenden des EBR in Absprache mit der Zentralen Leitung festgelegt. Die Einladung zur EBR-Sitzung und die Tagesordnung der internen EBR-Sitzung werden den Mitgliedern des EBR rechtzeitig vor der Sitzung vom EBR-Büro zugestellt. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz des EBR statt, können aber auch, nach Rücksprache zwischen der Zentralen Leitung und dem EBR, in den Orten stattfinden, in denen größere Fertigungs- oder Organisationseinheiten vorhanden sind.
- (4) Von der jeweiligen Sitzung des EBR mit der Zentralen Leitung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das vom Vorsitzenden des EBR und der Zentralen Leitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird vom EBR-Protokollanten erstellt. Ein(e) Mitarbeiter(in) von SFS wird vom EBR als Protokollant ernannt.
- (5) Sämtliche Sitzungen des EBR werden simultan gedolmetscht.
- (6) Alle schriftlichen Informationen und Unterlagen werden den Mitgliedern des EBR durch die Zentrale Leitung in Englisch rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Mitglieder des EBR erhalten vor Ort die Möglichkeit, die jeweiligen Unterlagen durch einen Mitarbeiter/in ihres Vertrauens in die entsprechende Muttersprache übersetzen zu lassen. Sollte innerhalb der jeweiligen Gesellschaft keine Übersetzungsmöglichkeit bestehen, wendet sich

das betroffenen EBR-Mitglied über den EBR an die Zentrale Leitung zur Erstellung einer Übersetzung.

- (7) Für vertraulichen internen EBR-Schriftwechsel veranlaßt der/die Vorsitzende die Übersetzung bei externen Übersetzungsbüros. Dafür wird ein jährliches Budget vereinbart.

§ 7 Zusammenarbeit, Verfahren und Organisation des EBR

- (1) Zusammenarbeit, Verfahren und Organisation des EBR im einzelnen richten sich nach der Geschäftsordnung des EBR in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der EBR wählt unter Beachtung des Art. 18 WEOR in seiner konstituierenden Sitzung eine(n) Vorsitzende(n) und stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (3) Der EBR bildet einen Engeren Ausschuß gemäß Artikel 18 WEOR. Näheres regelt die Geschäftsordnung des EBR.
- (4) Die Mitglieder des EBR erhalten die erforderliche Zeit, um ihre Aufgaben während der bezahlten Arbeitszeit ordnungsgemäß durchzuführen.
- (5) Am Ort des/der Vorsitzenden wird ein Büro zur Verfügung gestellt, einschließlich der erforderlichen Kommunikationsmittel. Jedes EBR-Mitglied hat Zugang zu den firmenüblichen Kommunikationsmitteln.

§ 8 Qualifikation der Mitglieder des EBR

Nach Absprache zwischen der Zentralen Leitung und dem EBR kann jährlich ein eintägiges Seminar zu arbeits- und sozialpolitischen Themen im Anschluß an die jährliche EBR-Sitzung angeboten werden. Themen und Referenten werden zwischen der Zentralen Leitung und dem Engeren Ausschuß des EBR festgelegt.

§ 9 Hinzuziehung von Sachverständigen

- (1) Der EBR hat das Recht, sich im Rahmen seiner Tätigkeit durch Sachverständige seiner Wahl (gemäß Artikel 20 Abs.1 WEOR) unterstützen zu lassen.
- (2) Sachverständige können auch Beauftragte der Gewerkschaften sein. Die Teilnahme der Sachverständigen an den Sitzungen wird ermöglicht.

§ 10 Aufwand / Kosten des EBR

- (1) Die Zentrale Leitung verpflichtet sich zur Übernahme der notwendigen Kosten aus der Arbeit des EBR gem. Artikel 20 WEOR, Abs.2.
- (2) Die Zentrale Leitung sorgt für den Ausgleich der anfallenden Kosten. Diese sind:
 - Sitzungskosten
 - Dolmetscher- und Übersetzungskosten (s. auch § 6, Abs.7)
 - Kosten für Sachverständige
 - Sachkosten für die Führung der Geschäfte des EBR
 - Reise- und Aufenthaltskosten

Die Kosten werden abgerechnet nach den in den jeweiligen Ländern gültigen Reisekostenordnungen und nach Hinterlegung der Rechnungen.

§ 11 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des EBR sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum EBR bekannt geworden sind, nicht an Dritte weiterzugeben. Sachverständige, zu denen im Sinne des Gesetzes auch Dolmetscher zählen, sind in gleicher Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 12 Schutz der Mitglieder des EBR

- (1) Die Mitglieder des EBR dürfen bei ihrer Tätigkeit nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.
- (2) Die Mitglieder des EBR genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den gleichen Schutz und gleichartige Sicherheiten wie die Arbeitnehmer/innen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind.

§ 13 Auslegungsfragen und Streitigkeiten

- (1) Sollte diese Vereinbarung nichts anderes regeln, gilt grundsätzlich das WEOR der Niederlande, in seiner geltenden Fassung.
- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Amsterdam / Niederlande.

§ 14 Durchführung und Änderung der Vereinbarung

- (1) Die Zentrale Leitung verpflichtet sich, die mit dem EBR geschlossene Vereinbarung durchzuführen. Maßgeblich ist die Niederländische Fassung.
- (2) Beide Seiten bekunden ihren Willen, diese Vereinbarung bei wesentlichen Veränderungen der Voraussetzungen entsprechend anzupassen. Die Anpassungen bedürfen der Schriftform.

§ 15 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 17.05.2001 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.05.2005 gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.
- (2) Im Falle einer Kündigung nehmen Zentrale Leitung und EBR unmittelbar Verhandlungen zum Abschluß einer neuen Vereinbarung auf. Beide Parteien bemühen sich, diese innerhalb eines Jahres zum Abschluß zu bringen; während dieser Zeit wirkt die bestehende Vereinbarung nach.

Amstelveen, den.....